Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 15. August 1911. Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 19. Januar 1911 S. 571. — Baumwollverordnung für Kamerun. Vom 15. Juni 1911 S. 573. — Bekanntmachung zur Baumwollverordnung für Kamerun vom 15. Juni 1911. Vom 15. Juni 1911 S. 573. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Zollberechnung bei der Einfuhr von Spirituosen, Petroleum und den übrigen zollpflichtigen Waren. Vom 16. Juni 1911 S. 573. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 26. Juni 1911 S. 574. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über die Ausführung der Verordnung betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 26. Juni 1911. Vom 26. Juni 1911 S. 577. — Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin S. 578. — Quarantänevorschriften für die die Häfen des Schutzgebiets Kamerun anlaufenden Schiffe. Vom 6. Mai 1911 S. 579. — Personalien S. 579.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 580. — Landwirtschaftliche Versuchsstation im Bezirk Moschi S. 580. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Mai 1911 S. 581.

Kamerun: Gefangennahme des Häuptlings Fontem S. 582. — Verlegung des Residenturpostens Manilling nach Mogrum am Schari S. 583. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun im IV. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 583.

Samoa: I. Übersicht über den Außenhandel des Schutzgebiets Samoa im Kalenderjahr 1910 S. 586. — II. Schiffsverkehr im Hafen von Apia während des Kalenderjahres 1910 S. 588.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Deutsch-Ostafrikanische Bank S. 589. — Ostafrika-Kompanie zu Berlin S. 589. — Deutsche Kamerun-Gesellschaft m. b. H. zu Hamburg S. 591. — Kautschuk-Pflanzung „Meanja" A. G., Berlin und Kamerun S. 591. — Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft Berlin S. 592.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Baumwollanbau in Niederländisch-Indien S. 594. — Aussichten auf die Baumwollernte in Transkaukasien S. 595. — Baumwollproduktion des Uganda-Protektorats S. 595. — Kakaomarkt in Guayaquil im 2. Vierteljahr 1911 S. 596. — Die Sisal- und Manilahanfkultur in Niederländisch-Indien S. 596. — Der Kapokhandel in den Niederlanden 1910 S. 597. — Erzeugnisse des Landbaues auf Martinique 1910 S. 597. — Außenhandel von Réunion im Jahre 1910 S. 597. — Handel Ägyptens im 1. Halbjahr 1911 S. 598. — Liberia S. 598. — Mozambique S. 598. — Nyassaland S. 599.

Vermischtes: Das Hamburgische Kolonialinstitut im Winter 1911/12 S. 599. — Kursus zur Einführung in das Studium der Schiffs- und Tropenkrankheiten S. 602. — Schiffsverkehr im Suez-Kanal S. 602. — Literatur-Bericht S. 603. — Koloniale Literatur (XIV.) S. 603. — Verkehrs-Nachrichten S. 607. — Schiffsbewegungen S. 610. — Marktbericht S. 611. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 612.

Anzeigen: Öffentliches Ausschreiben S. 14a.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen.

Vom 19. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiet durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz begründet, ist verpflichtet, sich bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Niederlassung erfolgt, anzumelden.

Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiet zu einem mehr als einmonatigen Aufenthalt eintrifft, ohne die Absicht sich hier ständig niederzulassen, hat sich bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der erste Aufenthalt genommen wird, unter Angabe der Dauer und des Zwecks seines Aufenthalts, sowie unter Bezeichnung seines Reisewegs, anzumelden.